



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Büro der Geschäftsleitung	Frau Rieckhoff

Az.: GL/0241

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	16.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag von Die Linke zur Neufassung der Geschäftsordnung für die Legislaturperiode 2026 - 2032; hier: Änderungsantrag betreffend § 22a - Hybride Teilnahme auch in Ausschusssitzungen ermöglichen

Anlagen:

Antrag GeschO Gauting §22a Die Linke

Sachverhalt:

Auf beigefügten Antrag von Die Linke vom 07.06.2026 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag gemäß Antrag von Die Linke vom 07.06.2026:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0044/XVI.WP und dem Antrag von Die Linke vom 07.06.2026
2. Der Gemeinderat beschließt, § 22a der Geschäftsordnung wie folgt neu zu fassen:

„§ 22a Hybridsitzungen

- (1) Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecherinnen und Ortssprecher, die aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO).

Dies gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, soweit dies rechtlich zulässig ist, wenn das jeweilige Ausschussmitglied aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert ist und auch eine persönliche Teilnahme der zuständigen Stellvertretung nicht möglich ist.

Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor bei Krankheit, beruflicher Verhinderung, Betreuungspflichten, Pflege naher Angehöriger, Schwangerschaft oder Mutterschutz, erheblicher Ortsabwesenheit sowie außergewöhnlichen Verkehrs-, Wetter- oder sonstigen Ausnahmesituationen.

Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

- (2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister grundsätzlich spätestens bis 12.00 Uhr am Sitzungstag elektronisch mitteilen.

In unvorhersehbaren Eilfällen, insbesondere bei kurzfristiger Erkrankung, außergewöhnlichen Verkehrsbehinderungen oder vergleichbaren Ausnahmesituationen, ist die Mitteilung unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes nachzuholen.

- (3) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.
- (4) Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder müssen während der Sitzung ständig sichtbar und hörbar sein. In einer nichtöffentlichen Sitzung haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nicht von Dritten wahrgenommen werden kann.
- (5) Eine Bildunterbrechung von zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern ist zulässig, wenn dies zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist.
- (6) Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als anwesend und können an Beratung und Abstimmung teilnehmen, soweit keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen.
Die Abstimmung erfolgt mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitz. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.
Bei technischen Störungen, die eine ordnungsgemäße Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung verhindern, gilt das zugeschaltete Mitglied für die Dauer der Störung als nicht anwesend.
- (7) Der Schutz personenbezogener Daten, die Wahrung der Vertraulichkeit in nichtöffentlichen Sitzungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sind jederzeit sicherzustellen.“

Gauting, 12.06.2026

Unterschrift